

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrechte“ ein Komma und die Worte „die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden,“ eingefügt.
- b. Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Architektenversorgung nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsrecht. ³Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

- c. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

8. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49

Übergangsregelung zu § 8

¹Die Stellvertretung der Mitglieder in der vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperiode richtet sich nach § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Satzung. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 49 wird neuer § 49 a.
10. Der bisherige § 49 a wird neuer § 49 b.
11. Der bisherige § 49 b wird neuer § 49 c.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-42 vom 21. November 2012 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 11. 2012

— 406-65112-72(H) —

— VORIS 79200 —

1. Allgemeines

1.1 Eigenjagdbezirke des Landes (Domänen-, Moor- und Naturschutzverwaltung) liegen in Niedersachsen verteilt und werden zum Teil von der Natura 2000-Kulisse berührt. Unabhängig von den Bestimmungen des NJagdG, des NWattNPG, des NEIbtBRG, den Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. von § 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BNatSchG und den übrigen Regelungen des BNatSchG ist bei Neuverpachtungen landeseigener Jagdbezirke für Flächen, die in der erwähnten Kulisse liegen, zu prüfen, ob im Einzelfall der Schutzzweck durch Maßnahmen der Jagdausübung beeinträchtigt wird und ob im Hinblick auf den Schutzzweck Sonderbestimmungen in den Jagdpachtverträgen zu vereinbaren sind. Entsprechendes gilt für Jagdbezirke, in denen die Jagd in Eigenregie ausgeübt wird. Die Gründe für Beschränkungen der Jagd sind aktenkundig zu machen.

1.2 Wegen der örtlich unterschiedlichen Verhältnisse und der Vielfalt der Schutzzwecke ist die Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

1.3 Bei der Prüfung jagdlicher Einschränkungen sind auch die Interessen der revierangrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Revierinhaberinnen und Revierinhaber zu berücksichtigen und die Zielsetzung des Bundesjagdgesetzes zu beachten, insbesondere im Hinblick auf eine grundsätzlich flächendeckende Bejagung und die Verhinderung von Wildschäden sowie das Ziel angepasster und artenreicher Wildbestände.

2. Grundsätze

2.1 In Eigenjagdbezirken des Landes muss die Jagd vorbildlich geregelt sein und vorbildlich ausgeübt werden.

2.2 Durch die Auswahl geeigneter Jagdpächterinnen, Jagdpächter, Jagderlaubnisscheininhaberinnen und Jagderlaubnisscheininhaber können Spannungen zwischen der Jagd und anderen Gesellschaftsgruppen, wie auch des außerbehördlichen Naturschutzes, vermieden werden. Daher ist der gebotene Preis nicht allein ausschlaggebend.

2.3 Sollten in Sonderfällen die vorgesehenen jagdlichen Einschränkungen so umfangreich sein, dass eine Verpachtungsmöglichkeit nicht, bzw. nicht mehr besteht, ist eine Jagdausübungsberechtigte oder ein Jagdausübungsberechtigter zu benennen. Dazu ist die vorherige Zustimmung des ML einzuholen.

2.4 Von einem Ruhenlassen der Jagd ist grundsätzlich abzuweichen. Anträge gemäß § 10 Abs. 2 NJagdG bedürfen der Zustimmung des ML.

2.5 Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Abkommen) oder die Lage im NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet) reicht nicht als Grund aus, um die Jagdausübung einzuschränken. Zeitliche und/oder örtliche Einschränkungen können in Gebieten erforderlich sein, in denen stark störanfällige Tierarten leben oder große Wasservogelkonzentrationen, denen der Schutzzweck dient, vorkommen. Verstärkt wird die Notwendigkeit solcher Einschränkungen, wenn es sich um ein Nahrungs-, Mauser-, oder Rastgebiet für Wasservögel mit besonderer Bedeutung handelt. Einschränkungen können ferner vorgesehen werden, wenn spezielle Entwicklungsziele oder Forschungsvorhaben dies erfordern.

Die Größe des Schutzgebietes und eventuelle Ausweichmöglichkeiten der Arten innerhalb des Gebietes sowie internationale Schutzverpflichtungen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Gegebenheiten und des Schutzzweckes des Schutzgebietes im betroffenen Jagdbezirk sind z. B. folgende Einschränkungen im Jagdpachtvertrag für die Jagdausübung möglich:

- Befristung der Jagdausübung oder Beschränkungen auf bestimmten Teilflächen in Abhängigkeit vom Vorhandensein geschützter Arten,
- Beschränkung der Jagdausübung innerhalb bestimmter Schutzzonen (z. B. Röhrichbestände oder Nistbereiche) während der Brut- und Aufzuchtzeit,
- in besonderen Ausnahmefällen Beschränkung der Jagdausübung auf Hege und Jagdschutz.

Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schwarzwild soll dabei möglichst erhalten bleiben.

An Tagen offizieller Wasser- und Watvogelzählungen soll in den betroffenen Jagdbezirken die Jagdausübung ausgeschlossen werden.

2.6 Wenn der Schutzzweck durch Gesellschaftsjagden beeinträchtigt wird, sollen entweder die Flächen, die im Rahmen einer Gesellschaftsjagd bejagt werden dürfen, oder die zulässige Zeit festgelegt werden. Die großflächige Jagd auf Schwarzwild und auf Fuchs soll möglichst erhalten bleiben.

2.7 Wenn es für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zu einer Regulierung des Prädatorenbestandes verpflichtet werden.

2.8 Die Fallenjagd soll bei der Prädatorenbejagung möglichst nicht eingeschränkt werden, wobei selektiv fangende Fallentypen einzusetzen sind.

2.9 Über den rechtlich gebotenen und jagdlich erforderlichen Jagdhundeinsatz hinaus sollen Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden innerhalb der Schutzgebiete vermieden werden, wobei Ausbildung und Prüfung für die Arbeit nach dem Schuss, soweit der Schutzzweck dem nicht entgegensteht, erlaubt bleiben sollen.

2.10 Das Aussetzen von Wild soll grundsätzlich vertraglich ausgeschlossen werden. Im Fall der Wiederansiedlung und Bestandsstützung gefährdeter Tierarten im Rahmen von Naturschutzprojekten und Artenhilfsprogrammen kann die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern dieser Projekte und Programme verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für Wiederansiedlungsprojekte von Wasserfederwild.

2.11 Wildfütterungen und der Bau von Fütterungseinrichtungen sind grundsätzlich vertraglich auszuschließen. Die Notzeitenregelungen bleiben unberührt.

2.12 Die Anlage von Daueräusungsflächen und Wildäckern sind zulässig, sofern im Einzelfall der Schutzzweck dem nicht entgegensteht.

2.13 Grundsätzlich sind jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Ansitzleitern für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses und die notwendige Prädatorenkontrolle, für die größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung der Reviere erforderlich. Eine verpflichtende vorherige Abstimmung mit dem Verpächter kann in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

3. Verfahrensweise

Die jeweiligen Einzelprüfungen sind mit den jeweils zuständigen Dienststellen der Naturschutz- und Jagdverwaltung abzustimmen. Die Beratungsleistung des NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde nach § 33 NAGBNatSchG kann in Anspruch genommen werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Landesbehörde für Geoinformation und Landentwicklung
Nachrichtlich:
An die
Dienststellen der Naturschutzverwaltung
Landkreise und kreisfreien Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1214

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2013

Bek. d. ML v. 3. 12. 2012 — 203-42141/6-107 —

Die am 30. 10. 2012 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2013, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1215

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007

(Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. 2007 S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2013 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 88 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigelegt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2013) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag des 3. 1. 2013 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2013